

# **BGer 7B\_970/2024 vom 13. November 2024**

Bundesgericht, 2024-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_970\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_970_2024)

FR: TF 7B\_970/2024 du 13 novembre 2024

IT: TF 7B\_970/2024 del 13 novembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Erhebung einer Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (lit. b).

### **E. 1.2**

Die Privatküglerschaft ist nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG nur dann zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Die Rechtsprechung stellt strenge Anforderungen an die Begründung der Legitimation, insbesondere wenn sich die Beschwerde - wie vorliegend - gegen die Nichtanhandnahme oder Einstellung eines Verfahrens richtet (ausführlich hierzu Urteile 7B\_182/2024 vom 26. März 2024 E. 2.1.2; 7B\_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen).

Die Beschwerde genügt diesen Begründungsanforderungen nicht: Die Beschwerdeführerin führt zu ihrer Sachlegitimation einzig aus, dass ihr durch die Vorinstanz die Strafverfolgung verweigert werde, ohne sich (auch nur im Ansatz) auf Zivilansprüche zu berufen. Da aufgrund der Natur der untersuchten Straftat auch nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche konkrete Zivilforderung es gehen könnte (dazu siehe ausführlich Urteil 7B\_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2 mit Hinweisen), kann auf die Beschwerde im Hauptpunkt nicht eingetreten werden.

### **E. 1.3**

Soweit die Beschwerdeführerin indessen den Entscheid im Kostenpunkt anfechtet und vorbringt, die Vorinstanz habe die Kosten des kantonalen Beschwerdeverfahrens in bundesrechtswidriger Weise verlegt, kommt ihr eine eigenständige Rechtsmittelbefugnis zu ( BGE 138 IV 248 E. 2; ausführlich Urteile 6B\_816/2020 vom 19. Januar 2021 E. 2; 6B\_1039/2017 vom 13. März 2018 E. 1.2). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen, ist auf die Beschwerde insoweit einzutreten.

## **E. 2**

Im Kostenpunkt ficht die Beschwerdeführerin den angefochtenen Entscheid, der ihr die Verfahrenskosten von gesamthaft Fr. 2'845.-- überbindet, einzig im Umfang von Fr. 1'845.-- an.

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz beschränkt sich in diesem Punkt auf die folgenden Ausführungen: "Bei diesem Verfahrensausgang werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00 zuzüglich der angefallenen Auslagen für Übersetzungen von CHF 1'845.00,

total ausmachend CHF 2'845.00, der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt ( Art. 428 Abs. 1 StPO ) ".

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin rügt zu Recht, dass sich aus dem angefochtenen Entscheid nicht ergibt, wofür und weshalb eine Übersetzung angeordnet wurde, wie es hier zu erwarten wäre. Unter diesen Umständen erlaubt es der angefochtene Entscheid nicht, die korrekte Rechtsanwendung zu überprüfen (vgl. Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG ).

Genügt ein Entscheid wie vorliegend den Anforderungen gemäss Art. 112 Abs. 1 BGG nicht, so kann das Bundesgericht ihn in Anwendung von Art. 112 Abs. 3 BGG an die kantonale Behörde zur Verbesserung zurückweisen oder aufheben. Hingegen steht es ihm nicht zu, sich an die Stelle der Vorinstanz zu setzen, die ihrer Aufgabe nicht nachgekommen ist ( BGE 141 IV 244 E. 1.2.1). Der angefochtene Beschluss ist somit im Kostenpunkt aufzuheben und die Sache insoweit an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese einen den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 BGG genügenden Entscheid trifft.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Beschlusses ist aufzuheben und die Sache diesbezüglich an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.

Im bundesgerichtlichen Verfahren wird die Beschwerdeführerin im Umfang ihres (weitgehenden) Unterliegens kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dem Kanton Bern sind keine Kosten aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Hingegen schuldet er der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Dem Kanton Bern ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.